

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bekanntmachung
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 188.

Mittwoch, 14. August 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger ist im Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei im Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angenommen.

Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabedates bis Sonnabend 9 Uhr ohne Gewehr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Sperrung des Elbverkehrs.

Der Verkehr auf der Elbe in Höhe von Oppitz wird sowohl für die Berg- als auch Thalfahrt — mit Ausnahme der Personenfähre — für den 16. bis 20. M. von Vormittag 8 bis Mittag 12 Uhr wegen einer militärischen Übung gesperrt. Den Weisungen der Elbstrombeamten und Posten ist Folge zu geben.

Königl. Amtshauptmannschaft als Elbstromamt Meißen, am 13. August 1901.
410 G. von Schröter. Ht.

Im Auktionskatalog hier kommt:

Montag, den 19. August 1901,

Vorm. 10 Uhr,

1 Fass Weißwein (83 Liter) gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 14. August 1901.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsgerichts.

Dienstag, den 20. August 1901,

Vorm. 11 Uhr,

kommen im Auktionskatalog hier 176 Stielgutbücher mit eingekochtem Schrift, 80 Flaschen Rotwein, 1 Büffet, 1 Photogr.-Apparat, 2 Tafelwangen und 1 Fass Ungarwein gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 14. August 1901.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsgerichts.

Dienstag, den 20. August 1901,

Vorm. 10 Uhr,

2 Separator und 1 große eiserne Wiesenegge gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 14. August 1901.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsgerichts.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Reichsexpedition eingesehen werden können:

Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen. Vom 14. Juli 1901. Bekanntmachung, betreffend eine Änderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 15. Juli 1901. Verordnung betr. die Tagesgelder und Fahrtkosten von Beamten im Geschäftsbereiche des Innern. Vom 10. Juli 1901. Verordnung, betr. die Tagesgelder, die Fahrtkosten und die Umgangskosten von Beamten der Betriebsverwaltung der Reichs-Eisenbahnen. Vom 10. Juli 1901. Verordnung, betr. die Änderung der Bestimmungen über die Tagesgelder und Fahrtkosten von Beamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Vom 10. Juli 1901. Allerhöchster Erlass, betr.

die Übertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für eine Anzahl von Orten von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin. Vom 13. Juli 1901. Bekanntmachung, betr. die Desinfektion der zur Gesäßbeförderung benutzten Eisenbahnwagen im Verkehr mit Belgien. Vom 18. Juli 1901. Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Vereinssammeln über den Eisenbahnfrachtwert beigebrachte Liste. Vom 20. Juli 1901. Verordnung zur Änderung der Trauordnung; vom 22. Juni 1901. Bekanntmachung, den Text der abgeänderten Trauordnung betr.; vom 23. Juni 1901. Bekanntmachung, die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen betr.; vom 29. Juni 1901. Bekanntmachung, die Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst in der Berg- und Hüttenverwaltung betr.; vom 17. Juni 1901. Bekanntmachung, die Begründung und Abgrenzung des katholischen Pfarrbezirks Leipzig-Stenditz betr.; vom 8. Juli 1901. Bekanntmachung, die Untersuchung geschlachteter Hunde auf Trichinen betr.; vom 6. Juli 1901. Bekanntmachung, die Erweiterung der Beaufsichtigung des Staatsalbahnnetzes zu Bautzen betr.; vom 16. Juli 1901. Bekanntmachung zu weiterer Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbeämtern betr.; vom 22. Juli 1901. Bekanntmachung eines anderweitigen Nachtrags zu den Statuten des Albrechtsordens; vom 31. Juli 1901.

Der Rath der Stadt Riesa, den 14. August 1901.

Dr. Dehne.

Die von uns auf das Jahr 1901 aufgestellten Nachjahrakten und zwar
Nr. 241 vom 1. Juni 1901, lautend auf Moritz Kümmel, Schuhmachermeister,
Nr. 398 vom 4. Juni 1901, lautend auf Bruno Enger, Kaufmannslehrling,
Nr. 31 vom 28. Mai 1901, lautend auf Hermann Hennig, Metzger,
Nr. 359 vom 3. Juni 1901, lautend auf Gustav Salomo, Dachdecker,
Nr. 584 vom 18. Juni 1901, lautend auf Ida Bohacek,
Nr. 396 vom 4. Juni 1901, lautend auf Curt Klein, Geschäftsgeselle,
sind verloren gegangen und werden hierdurch für ungültig erklärt.

Der Rath der Stadt Riesa, den 18. August 1901.

Dr. Dehne.

Die zum Neubau des Pfarrhauses zu Glaubitz notwendig werdenden Dachdecker- und Klemperarbeiten sollen auf dem Wege der Ausschreibung unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern vergeben werden. Ablehnung sämtlicher Bewerbungen vorbehalten.

Anschläge sind gegen Entstallung der Schreibgebühren von 50 bez. 25 Pfennigen im Pfarramt zu entnehmen, dasselbe sind auch die ausstehenden Bedingungen und Rechnungen einzusehen.

Die mit Preisen ausgestatteten Anschläge sind bis zum 26. August 1901 an das unterzeichnete Pfarramt frankiert einzusenden.

Glaubitz, den 10. August 1901.

Pfarramt zu Glaubitz.

Bekanntmachung.

Die zum Neubau des Pfarrhauses zu Glaubitz notwendig werdenden Dachdecker- und Klemperarbeiten sollen auf dem Wege der Ausschreibung unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bewerbern vergeben werden. Ablehnung sämtlicher Bewerbungen vorbehalten.

Anschläge sind gegen Entstallung der Schreibgebühren von 50 bez. 25 Pfennigen im Pfarramt zu entnehmen, dasselbe sind auch die ausstehenden Bedingungen und Rechnungen einzusehen.

Die mit Preisen ausgestatteten Anschläge sind bis zum 26. August 1901 an das unterzeichnete Pfarramt frankiert einzusenden.

Pfarramt zu Glaubitz.

Örtliches und Sachliches.

Riesa, 14. August 1901.

* Die Trauerbeflaggung des heiligen Kaiserl. Hauptpostgebäudes aus Anlass des Ablebens Ihrer Majestät der Kaiserin Friederike ist nach erfolgter Beflaggung der hohen Verlusten eingestellt.

Einer militärischen Übung wegen wird der Schiffahrtsverkehr auf der Elbe in Höhe von Oppitz, mit Ausnahme der Personenfähre, für nächsten Freitag, den 16. d. M., von Vormittag 8 bis Mittag 12 Uhr gesperrt.

Das "Dresdner Journal" meldet: Wie wir aus zuverlässiger Quelle hören, ist die in mehreren Zeitungen enthaltene Mitteilung, daß die sächsische Regierung beschlossen haben soll, aus Anlass des veröffentlichten Sozialentwurfs Konferenzen von Landwirten, Industriellen und Kaufleuten abzuhalten, unzutreffend. Mit Rücksicht auf das umfangreiche und reichhaltige Material, was durch den wirtschaftlichen Ausschuss, durch die Aussprachen amtlicher Interessen-Vertretungen und durch zahlreiche Petitionen von Vereinen und Einzelbehörden bisher zeitig gefordert worden, ist weder eine planmäßige Enquete für nötig, noch die Abhaltung von Konferenzen der bezeichneten Art für angezeigt anzusehen, wohl aber wird die Regierung im Bedürfnisse zur weiteren Klärung einzelner sachlicher Verhältnisse oder zur Feststellung erheblicher Thatsachen, die erst jetzt zu ihrer Kenntnis gelangen, durch Befragung von Sachverständigen oder in ihr sonst geeigneter Weise die erforderlichen Erörterungen veranlassen.

Das Finanzministerium hat in Übereinstimmung mit dem im Königreiche Preußen beschlossenen Verfahren hinsichtlich der Besteuerung der zur Abteilung ihrer Dienstpflicht eingesetzten Wehrpflichtigen das Folgende an die zuständigen Behörden verkündigt: "Die Einkommensteuer derjenigen Personen, welche im Laufe des Steuerjahrs zur Abteilung ihrer Dienstpflicht in das Heer oder in die kaiserliche Marine eintreten, ist vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Eintritt erfolgt, auf Antogen durch die Heeresbehörde in Wegfall zu stellen, sofern jedoch kein der nunmehrigen Militärpersone ein, noch den Vorrichten des Einkommensteuergegesetzes steuerpflichtiges Ein-

kommen von über 400 M. nicht mehr anzurechnen ist. Verbleibt aber einem Wehrpflichtigen auch nach dem Eintritte in das Heer oder die Marine ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 400 M. (z. B. aus Grunde oder Kapitalvermögen), so kann eine Erhöhung der veranlagten Einkommensteuer nur dann beansprucht und bewilligt werden, wenn ausnahmsweise die in § 47a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes angegebenen Voraussetzungen vorliegen und der Anspruch auf Erhöhung bis zum Ablaufe des Steuerjahrs angemeldet wird."

Nach den endgültigen Diskussionen nehmen an den umfangreichen Kavallerieübungen bei Burgen, die in der Zeit vom 17. bis 28. August stattfinden, außer den sämmlichen sächsischen Kavallerieregimentern (erste Kavalleriebrigade Nr. 23, zweite Kavalleriebrigade Nr. 24 und dritte Kavalleriebrigade Nr. 32) noch thell die reitende Artilleriebrigade des ersten Feldartillerieregiments Nr. 77 und eine Pionierabteilung.

In den letzten Jahren sind die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturgemüse vielfach und oft in bedeutendem Umfang durch Pflanzenkrankheiten und thürsche Feinde arg geschädigt worden. Über die Ursachen dieser Schädigungen bestehen bei den Landwirten und Gärtnern vielfach irrite Anschauungen, weshalb die Anwendung wirksamer Schutz- und Bekämpfungsmittel unterbleibt oder Geheimmittel angewendet werden. Das königliche Ministerium des Innern läßt deshalb darauf hinweisen, daß jede gewünschte Auskunft in dieser Beziehung unentgeltlich erhältlich wird bei der Versuchsanstalt für Pflanzenkultur im Botanischen Garten zu Dresden, der Pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt zu Tharandt und dem Landwirtschaftlichen Institut der Universität Leipzig.

* Von den mit der Leitung von Zuhörerwerken betrauten Personen wird häufig, wie schon gestern bemerkt, namentlich bei Schienenübergängen und an den Stellen, wo Nebeneisenbahnen direkt neben oder aus den Hauptstraßen hinführen, die hierbei dringend erforderliche ganz besondere Aufmerksamkeit außer Acht gelassen. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß Geschäftsführer, welche auf Straßenstreifen in der Nähe von Eisenbahnen und Schienenübergängen die erforderliche Aufmerksamkeit nicht beobachten, abgesehen von der noch bestehenden eindringlichen Strafpflicht bei Verleugnung von Personen oder Beschädigung von Tieren oder Sachen und der strafrechtlichen

Befolgung auf Grund § 316 des Reichsstrafgesetzes, wegen der großen Gefährdung des öffentlichen Verkehrs und der Eisenbahnen die strengste Bestrafung und zwar in der Regel Haftstrafen auf Grund der Verordnungen vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf öffentlichen Wegen betr., sowie der Verordnung über die Sicherung des Betriebes auf den Nebeneisenbahnen vom 13. Februar 1894 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81 — zu gewähren haben. Die Polizei- und Amtsstofforgane haben Anweisung erhalten, etwaige Unwiderruflichkeiten in der angeboteten Machtung unbedingt zur Anzeige zu bringen.

* Die Zahl der Mitglieder ist bis auf Weiteres vom 1. Januar 1902 ab festgesetzt:

für die Handelskammer Dresden auf 26,
für die Handelskammer Chemnitz auf 26,
für die Handelskammer Leipzig auf 21,
für die Handelskammer Plauen auf 21,
für die Handelskammer Bitter auf 15,
für die Gewerbezmämmerei Dresden auf 24,
für die Gewerbezmämmerei Chemnitz auf 21,
für die Gewerbezmämmerei Leipzig auf 15,
für die Gewerbezmämmerei Plauen auf 18,
für die Gewerbezmämmerei Bitter auf 12.

Bei den Hauptmählern für die Gewerbezmämmern sind 2 Drittel aus dem Kreise der Handwerker, ein Drittel aus dem Kreise der übrigen zur Gewerbezmämmerei wählbaren Gewerbetreibenden zu wählen. In den Bezirken Dresden, Chemnitz und Plauen, wie schon seither im Bezirk Leipzig, werden vom 1. Januar ab die Handelskammer und die Gewerbezmämmerei je eine von den anderen getrennte Körperschaft bilden. Auch bei jeder der eröffneten drei Kammern ist die Geschäftsführung eine gesonderte; jeder derselben ist die Ausführung einer gesonderten Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben und eine gesonderte Rechnungsführung ohne einen darauf gerichteten Antrag gefestet.

* Die Handelskammer und Gewerbezmämmerei Bitter behält die gemeinsame Geschäft-, Kosten- und Rechnungsführung insoweit bei, als nicht für Handelskammer oder Gewerbezmämmerei eine Sonderhaftigkeit durch Gesetz oder Verordnung vorgesehen oder für den Einzelfall vereinbart ist. Zwischen dem 15. September und 15. Dezember dieses Jahres sind für sämtliche Kommissionen vollständig neue Wahlen vorzunehmen.